



# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 10. Oktober 2024

Nummer 441

---

## Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nichtstaatlichen Museen mit Sitz in Niedersachsen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landes oder des Bundes befinden (RL nichtstaatliche Museen)**

**Erl. d. MWK v. 01.10.2024 – 34-57434 –**

**– VORIS 22180 –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung von Ausstellungen, Maßnahmen zur Sammlungspflege und besonderen Projekten mit überregionaler Bedeutung sowie für den Erwerb von Sammlungsgegenständen von nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen.

1.2 Ziel der Zuwendung ist es, den nichtstaatlichen Museen die Möglichkeit zu geben, durch ein attraktives und zeitgemäßes Angebot die Kultur in allen Teilen des Landes zu stärken. Gefördert wird daher die Durchführung von Ausstellungen und Vermittlungsangeboten sowie die Bewahrung, Erweiterung und wissenschaftliche Erschließung der Sammlung. Damit wird dem Auftrag aus Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung, Kunst und Kultur zu schützen und zu fördern, gefolgt. Konkretes Ziel ist hierbei, die Arbeit der Museen in den o. g. Bereichen zu ermöglichen, zu verbessern oder zu erweitern.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Projekte niedersächsischer nichtstaatlicher Museen.

2.2 Gefördert werden im Einzelnen:

- die Durchführung von Ausstellungen – Dauer- und Sonderausstellungen – von überregionaler Bedeutung,

- der Erwerb von Sammlungsgegenständen von herausragender Bedeutung für das niedersächsische Kulturerbe,
- Maßnahmen zur Sammlungspflege, um das Kulturgut zu erhalten,
- die wissenschaftliche Erschließung der Sammlung.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Museen mit Sitz in Niedersachsen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie kommunale Gebietskörperschaften.
- 3.3 Nicht antragsberechtigt sind Museen, die sich in der Trägerschaft des Landes oder des Bundes befinden.
- 3.4 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

### **4. Bewilligungsvoraussetzungen**

- 4.1 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden.
- 4.2 Neben den Förderzielen nach Nummer 1.2 müssen mit der beantragten Maßnahme auch folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- die Erfüllung der aktuellen ICOM-Definition für Museen,
  - eine mediale Präsenz der Einrichtung,
  - in der Regel eine kommunale Beteiligung in Form einer geldwerten oder einer finanziellen Leistung.
- 4.3 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung soll 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein. In diesem Fall wird die Zuwendung bei Überschreiten einer Förderhöhe von 25 000 EUR als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 10 000 EUR bis maximal 100 000 EUR.

Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Bewilligungen an Gebietskörperschaften unter 25 000 EUR gewährt werden.

- 5.4 Bei Projekten, die neben Landesmitteln auch Fördermittel aus Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend die Festlegung der Finanzierungart des Bundes, der EU oder anderer Förderer bei der Zuwendung zu Grunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO).
- 5.5 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- 5.6 Zuwendungsfähig können angemessene Honorare, Personal-, Reise- und Sachausgaben sowie Investitionsausgaben sein, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind. Projektbezogene Ausgaben für Verpflegung können nur im Zuge des Tagegeldes der Reisekosten im Rahmen der NRKVO als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.7 Eine Sachausgabenpauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

5.8 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.9 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden, sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.10 Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.6 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Für erworbene Sammlungsgegenstände gemäß Nummer 2.2 ist eine Veräußerung an Dritte ausgeschlossen. Im Fall der Auflösung des geförderten Museums geht das Eigentum am erworbenen Sammlungsgegenstand anteilmäßig in der Höhe der geleisteten Förderung auf das Land Niedersachsen über.

6.3 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen sowie der Zugang zum Online-Antragsverfahren stehen auf der Internetseite des MWK zur Verfügung. Anträge können ganzjährig beim MWK, Referat 34, eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt in einem hybriden Verfahren. In einem ersten Schritt erfolgt die Antragstellung über ein Online-Antragsverfahren. Die anschließende schriftliche Antragseinreichung muss unverzüglich in Papierform an die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2 übersendet werden.

7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorgenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

7.5 Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- differenzierte und ausführliche Projektbeschreibung,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan einschließlich der beantragten Förderung des Landes Niedersachsen.

7.6 Die endgültige Entscheidung über Art und Umfang der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei ihrer Entscheidung ein:

- Landesbezug des Projekts,
- überregionale Bedeutung des Projekts und des Erwerbs,
- Professionalität der Durchführung (wissenschaftliche Grundlage, Gestaltung, Vermittlung),
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern,
- Nachhaltigkeit des Projekts,
- Förderung interkultureller und inklusiver Ansätze,

- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans,
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

7.7 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

7.8 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischenachweis ist nur zu führen, wenn dies im Bewilligungsbescheid bestimmt ist.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An das  
Ministerium für Wissenschaft und Kultur